



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
160. Jahrgang
Köln, 1. Juni 2020

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 70	Ordnung für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Klerikern im Erzbistum Köln	79
Nr. 71	Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats (BB EBK)	83
Nr. 72	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	84

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 73	Mitglieder des Diözesanpastoralrates in der Erzdiözese Köln	85
--------	---	----

Nr. 74	Priesterweihe im Hohen Dom	86
Nr. 75	Diakonenweihe im Hohen Dom	86
Nr. 76	Verlegung der Visitationen	86

Personalia

Nr. 77	Personalchronik	87
--------	-----------------	----

Pontifikalhandlungen

Nr. 78	Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter	88
--------	---	----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 70 Ordnung für den Umgang mit suchtgefährdeten und suchtkranken Klerikern im Erzbistum Köln

Präambel:

Suchtmittelabhängigkeit¹ (Abhängigkeit von chemischen Substanzen mit wesensverändernder Wirkung) ist eine Krankheit mit gravierenden Auswirkungen auf den Menschen in seiner Persönlichkeit, auf sein Verhalten auf seine Leistungsfähigkeit und auch auf das Betriebsklima. Die Krankheit ist unheilbar, begleitet die Erkrankten ihr weiteres Leben und führt letztlich zum Tode, wenn sie nicht behandelt wird. Im direkten Umfeld der Menschen wird die Suchterkrankung zwar häufig gesehen, jedoch aus Unsicherheit im Umgang damit nicht immer gehandelt. Je früher jedoch die richtige Behandlung greift, desto größer sind die Chancen, dass die Erkrankung aufgehalten und in ihren Auswirkungen zum Stillstand gebracht werden kann.

In allen gesellschaftlichen Schichten ist Suchtmittelabhängigkeit anzutreffen, unabhängig von Alter, Familienstand, Religiosität, Position und Aufgabe. Auch Kleriker sind davon nicht ausgenommen.

Besonders die Variante der Alkoholabhängigkeit ist eine sehr ernstzunehmende Krankheit, deren Ausmaß nicht unterschätzt werden darf.

Aus Gründen der Fürsorge und der dienstlichen Notwendigkeit gegenüber den suchtmittelabhängigen Pastoralen Diensten ernannt der Erzbischof deshalb Suchtbeauftragte zur erzbistumsinternen Suchtberatung, die der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung zugeordnet sind.

Der Erzbischof erlässt für die Kleriker folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- Priester und Diakone und

¹ Unter dem Begriff Sucht wird hier verstanden: Alkohol-/Medikamenten/Drogen-Sucht bzw. Missbrauch und ähnliche.

- Ordenspriester und -diakone in Diensten des Erzbistums Köln in Absprache mit deren Ordensoberen, im Folgenden zusammenfassend als „Kleriker“ bezeichnet.

§ 2 Aufgaben der erzbistumsinternen Suchtberatung

Die Suchtberater des Erzbistums Köln beraten, unterstützen und betreuen den unter § 1 genannten Personenkreis in Fragen der Prävention und der Intervention bei der Erkrankung durch Alkohol und andere Suchtmittel.

Ihre Tätigkeit hat folgende Ziele:

- durch individuelle Beratung der Betroffenen und Beteiligten eine wirksame Hilfestellung zu geben,
- konkrete Hilfsangebote für Suchterkrankte zu unterbreiten, die auf die jeweilige Phase des Krankheitsprozesses zugeschnitten sind,
- individuelle Unterstützung des Vorgesetzten sowie der Seelsorgeteams anzubieten z.B. mit Trainings zur Durchbrechung von Co-Abhängigkeiten,
- regelmäßig stattfindende Schulungsmaßnahmen für Vorgesetzte, Vertreter des Seelsorgeteams und Gremien zur Durchführung dieser Ordnung beratend zu begleiten und
- über Suchtmittelmissbrauch und seine Folgen sowie über Anzeichen süchtigen Verhaltens im Rahmen einer jährlich stattfindenden Veranstaltung zu informieren und bei den Pastoralen Diensten das Bewusstsein zu schaffen, Suchterkrankungen erfolgreich entgegenzuwirken.

§ 3 Arbeitsweise der Suchtberater

1. Die Suchtberater arbeiten nach den üblichen Vertraulichkeitsstandards, wie sie in den Richtlinien der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung festgelegt sind.
2. Die unter § 1 genannten Personen haben das Recht, jederzeit die Beratung und die Hilfe der Suchtberater in Anspruch zu nehmen.
3. Die Suchtberatung wird darüber hinaus im Falle der Vermutung einer Suchtgefährdung bzw. einer Suchterkrankung eines Klerikers nach Maßgabe der § 6 tätig.

4. Die Beratung der Betroffenen erfolgt dabei unabhängig von der Beratung von Vorgesetzten oder weiteren Beteiligten (Gremien etc.). Die jeweiligen Beratungsprozesse werden deshalb auch von unterschiedlichen Personen der Suchtberatung vorgenommen.
5. Außerdem können die unter § 1 genannten Personen durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Rahmen dieser Suchtordnung zu einem Beratungsgespräch mit einem Suchtberater verpflichtet werden.
6. Die Suchtberater arbeiten mit anderen fachbezogenen Stellen zusammen. Sie stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit Verbindungen zu den Stellen her, so dass diese die erforderliche Hilfe und/oder Unterstützung gewähren oder vermitteln können.

§ 4 Zusammenarbeit

1. Die Suchtberater und alle in den konkreten Fall involvierten Personen (z.B. Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Stadt- bzw. Kreisdechant und Vorgesetzter) arbeiten zum Wohle der betroffenen Mitarbeiter und im Sinne der Zielsetzung dieser Ordnung zusammen.
2. Über Inhalte der Beratungsprozesse werden von der Suchtberatung keine Informationen weitergegeben. Die Suchtberater unterliegen der Schweigepflicht.

§ 5 Organisation

1. Die Suchtberater des Erzbistums Köln sind der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung zugeordnet.
2. Die anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von der Verwaltungsfachkraft der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung wahrgenommen.
3. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Suchtberater liegt bei der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung.

§ 6 Verfahren (Stufenplan)

Bei der Vermutung einer Suchtgefährdung bzw. einer Suchterkrankung eines Klerikers gilt der Stufenplan gem. § 6.

Der Stufenplan ist jeweils unter Beachtung kirchenrechtlicher bzw. arbeitsrechtlicher Vorschriften anzuwenden.

Außerdem sind bei Anwendung des Stufenplans stets alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen und abzuwägen. Wird von einer im Stufenplan vorgesehenen Soll-Vorschrift abgewichen, ist diese Abweichung zu begründen.

Stufe 1 – Vorgesetztengespräch

Besteht der begründete Verdacht, dass ein Kleriker alkohol- oder suchtmittelauffällig ist bzw. bei ihm schon eine Abhängigkeit besteht, und wirkt sich sein Verhalten negativ auf seinen Dienst aus, ist der unmittelbar Vorgesetzte im Rahmen seiner Personalverantwortung verpflichtet, mit dem Betroffenen ein vertrauliches Gespräch zu führen.

Darin benennt der unmittelbare Vorgesetzte die Beeinträchtigung der dienstlichen Verpflichtung (typische Verhaltensweisen wie z.B. häufiges Zu-Spät-Kommen, unentschuldigtes bzw. kurzfristiges Fehlen, Geruch nach Alkohol, Unzuverlässigkeit wie das Nicht-Einhalten vereinbarter Termine).

Er zeigt Wege zur Hilfe auf und verweist den Kleriker ausdrücklich auf konkrete Hilfsangebote wie die erzbistumsinterne Suchtberatung oder eine Suchtberatung seiner Wahl.

Für den Fall eines erneuten einschlägigen Fehlverhaltens wird dem Kleriker das weitere Verfahren gemäß dieser Ordnung angekündigt.

Über das Gespräch bewahrt der unmittelbar Vorgesetzte Still-schweigen. Der Vorgesetzte beraumt ein weiteres Gespräch im zeitlichen Abstand von in zwei Monaten an zur Klärung der weiteren Entwicklung.

Stufe 2 – Information an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal

Kommt es erneut zu einer Vernachlässigung der dienstlichen Pflichten, die den Zusammenhang mit dem Gebrauch von Suchtmitteln oder suchtbedingtem Verhalten vermuten lassen, führt der unmittelbar Vorgesetzte gegebenenfalls nach beratender Rücksprache mit der erzbistumsinternen Suchtberatung ein weiteres Gespräch mit dem Kleriker.

Darin verdeutlicht der unmittelbar Vorgesetzte die Pflichtverletzung und fordert den Kleriker ausdrücklich auf, die erzbistumsinterne Suchtberatung bzw. eine anderweitige Suchtberatung in Anspruch zu nehmen und innerhalb von 6 Wochen dem Vorgesetzten eine schriftliche Bescheinigung darüber vorzulegen.

Dem Kleriker werden für den Fall des Verstoßes bzw. einer wiederholten einschlägigen Pflichtverletzung die weiteren Schritte mitgeteilt.

Über das Gespräch erstellt der unmittelbar Vorgesetzte eine schriftliche Aktennotiz. Diese erhält die Hauptabteilung Seelsorge-Personal zur Information, ebenso der Kleriker. Die Aktennotiz wird ohne kirchenrechtliche Konsequenzen in die Personalakte verfügt. Sollte innerhalb der nächsten zwei Jahre keine Vernachlässigung der dienstlichen Pflichten, die den Zusammenhang mit dem Gebrauch von Suchtmitteln oder suchtbedingtem Verhalten vermuten lassen, mehr auftreten, wird die Aktennotiz auf Antrag des Klerikers vernichtet.

Stufe 3 – Verwarnung

Legt der Kleriker nicht innerhalb von sechs Wochen eine Bestätigung über die Inanspruchnahme der erzbistumsinternen Suchtberatung bzw. einer anderen Suchtberatung vor oder ist keine positive Verhaltensänderung festzustellen, informiert der unmittelbar Vorgesetzte den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Dieser führt zusammen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten ein verwarnendes Gespräch mit dem Kleriker. In diesem Gespräch wird dem Kleriker erneut seine Pflichtverletzung verdeutlicht und ausdrücklich auf die weiteren kirchenrechtlichen Konsequenzen eines schriftlichen Verweises hingewiesen.

Bei diesem Gespräch kann auf Wunsch des Klerikers eine Person seines Vertrauens beteiligt werden. Der Kleriker wird schriftlich erneut aufgefordert, die erzbistumsinterne Suchtberatung oder eine anderweitige Suchtberatung in Anspruch zu nehmen, innerhalb von sechs Wochen eine ambulante oder stationäre Therapie zu beginnen und dem unmittelbaren Vorgesetzten eine Bescheinigung über die Aufnahme der Therapie vorzulegen.

Der Kleriker soll nach einer abschließenden Entscheidung durch den Erzbischof eine schriftliche Verwarnung erhalten, die in die Personalakte aufgenommen wird.

Weiterhin fordert der Erzbischof den von Alkoholsucht betroffenen Kleriker schriftlich dazu auf, ab sofort die Zelebration der Eucharistie statt Wein Traubensaft zu verwenden. Diesbezüglich gelten die entsprechenden Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz.

Ist dem Kleriker selbst eine Leitungsverantwortung übertragen, so ist die Frage zu berücksichtigen, ob das Fehlverhalten diese einschränken oder gefährden kann. Sollte dies der Fall sein, ist eine Entbindung des Betroffenen von seiner Leitungsverantwortung zu prüfen.

Der Kleriker kann zu der Verwarnung eine Stellungnahme abgeben, die ebenfalls in die Personalakte aufgenommen wird. Sollte im Zusammenhang mit der Suchterkrankung innerhalb der nächsten zwei Jahre kein Fehlverhalten mehr auftreten, werden die Verwarnung sowie eine etwaige Stellungnahme auf Antrag des Klerikers aus der Personalakte entfernt.

Stufe 4 – Schriftlicher Verweis

Legt der Kleriker nicht innerhalb von sechs Wochen eine Bescheinigung über die Beantragung einer ambulanten oder stationären Therapie oder der Kostenübernahme für eine solche Therapie vor oder ist keine positive Verhaltensänderung festzustellen, zeigt dies der unmittelbare Vorgesetzte dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal an. Dieser führt mit dem Kleriker ein Gespräch unter Beteiligung des Vorgesetzten, ggf. einer Vertrauensperson und eines erzbistumsinternen Suchtberaters. In diesem Gespräch wird die wiederholte Pflichtverletzung verdeutlicht.

Der Kleriker soll nach Entscheidung durch den Erzbischof einen schriftlichen Verweis mit der Androhung der Suspendierung von seinem priesterlichen Amt erhalten. Der Verweis wird in die Personalakte aufgenommen, ebenso wie eine mögliche Stellungnahme des Klerikers.

Gleichzeitig soll dem Kleriker der Besuch einer Suchtberatungsstelle und die Durchführung einer Therapie zur Auflage gemacht werden mit der Maßgabe, dass mit der Therapie unverzüglich zu beginnen ist. Ein Nachweis hierfür und eine Bescheinigung über eine erfolgreiche durchgeführte Behandlung ist gegenüber der Hauptabteilung Seelsorge-Personal unverzüglich zu erbringen.

Auf Wunsch des Klerikers kann dieser ein vertrauliches Einzelgespräch mit dem erzbistumsinternen Suchtberater direkt im Anschluss an das Gespräch führen.

Nimmt der Kleriker die Auflage der Therapie an, wird über das Gespräch eine Aktennotiz erstellt, die zur Personalakte verfügt wird. Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach § 7.

Stufe 5 – Suspendierung

Lehnt der Kleriker die Auflage einer Therapie ab, soll die Hauptabteilung Seelsorge-Personal die Erfolglosigkeit der bisherigen Maßnahmen und negative Zukunftsprognose feststellen und die Suspendierung des Klerikers von seinem Amt einleiten.

§ 7 Wiederaufnahme des Dienstes – Gespräch zur Nachsorge

Nach erfolgreichem Abschluss einer längerfristigen Therapie geht der Wiederaufnahme des Dienstes des Klerikers eine Beratung über den weiteren Einsatz und den vorgesehenen Arbeitsplatz voraus.

Grundsätzlich wird auf die persönliche und gesundheitliche Situation des Klerikers Rücksicht genommen. Ziel ist es, dass er seine bisherige Tätigkeit wieder ausüben kann.

Dem Kleriker wird im Rahmen einer verantwortungsvollen Nachsorge aufgetragen, nach der erfolgten Therapiemaßnahme eine Selbsthilfegruppe im Sinne einer kontinuierlichen Begleitung zu besuchen, deren Adresse auf Wunsch über die erzbistumsinterne Suchtberatung vermittelt wird.

§ 8 Rückfall

1. Tritt innerhalb von zwei Jahren nach einer ambulanten oder stationären Therapie und/oder trotz des regelmäßigen Besuches einer Selbsthilfegruppe ein Rückfall in Form eines einschlägigen Fehlverhaltens ein, so soll letztmalig Stu-

fe 4 des in § 6 beschriebenen Verfahrens angewendet werden. Es soll ein schriftlicher Verweis erteilt werden.

Ein erneutes einschlägiges Fehlverhalten nach Durchführung der Stufe 4 führt im Regelfall zur Einleitung einer Suspendierung vom Amt des Priesters bzw. des Diakons.

Vorab wird in einem Gespräch mit dem Kleriker durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal die Erfolglosigkeit der bisherigen Maßnahmen und negativen Zukunftsprognose festgestellt.

2. Tritt außerhalb von zwei Jahren nach einer ambulanten oder stationären Therapie und/oder trotz des regelmäßigen Besuches einer Selbsthilfegruppe ein Rückfall in Form eines einschlägigen Fehlverhaltens ein, so sollen letztmalig die Stufen 2 bis 4 des in § 6 beschriebenen Verfahrens angewendet werden.

Ein erneutes einschlägiges Fehlverhalten nach Durchführung der Stufe 4 führt in der Regel zur Einleitung einer Suspendierung vom Amt des Priesters bzw. des Diakons.

Vorab wird in einem Gespräch mit dem Kleriker durch die Hauptabteilung Seelsorge-Personal die Erfolglosigkeit der bisherigen Maßnahmen und negative Zukunftsprognose festgestellt.

§ 9 Vertrauensschutz

Es ist sicherzustellen, dass ein absoluter Vertrauensschutz des betroffenen Klerikers gewährleistet ist und die Datenschutzbestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) eingehalten werden. Inhalte und Informationen über Gespräche zwischen dem betroffenen Kleriker und der Suchtberatung dürfen nur mit Einverständnis des Betroffenen weitergegeben werden.

Aufzeichnungen und Schriftwechsel, die im Zusammenhang mit der vermuteten Suchterkrankung eines Klerikers anfallen, werden gemäß dem im § 6 beschriebenen Verfahren aufbewahrt.

Sollte sich der Verdacht auf eine Suchtmittelerkrankung als unbegründet erweisen, sind die entsprechenden Aufzeichnungen und Notizen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen.

§ 10 Fortbildung

Vorgesetzte und andere Pastorale Dienste, die Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung dieser Ordnung wahrnehmen, sind verpflichtet, an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen für den Umgang mit Suchtkranken teilzunehmen.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Personalentwicklung des Erzbistums Köln angeboten, in Abstimmung mit der erzbistumsinternen Suchtberatung und dem Dienstleister für Arbeitsschutz des Erzbistums Köln beraten und vermittelt.

§ 11 Information

Die Suchtberatung erstellt einmal im Jahr einen allgemeinen Tätigkeitsbericht, der dem Generalvikar und der Hauptabteilung Seelsorge-Personal zur Verfügung gestellt wird.

§ 12 Inkraftsetzung

Die vorliegende Ordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Erzbischof in Kraft.

Köln, 1. Juni 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anlage – Stufenintervention nach der Sucht-Ordnung für Kleriker des Erzbistums Köln

Stufe	Auslöser	Teilnehmer	Gesprächsinhalt	Rechl. Konsequenz
Stufe 1 – Vorgesetzten-gespräch	Begründeter Verdacht auf Alkohol- oder Suchtmittel-auffälligkeit (typische Verhaltensweisen: häufiges Zuspätkommen, unentschuldigtes bzw. kurzfristiges Fehlen, Geruch nach Alkohol, Unzuverlässigkeit etc.) mit Auswirkungen auf die Ausübung des priesterlichen oder diakonalen Dienstes	Kleriker und sein Vorgesetzter (i.d.R. d. Pfarrer)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auffälligkeit benennen b) Pflichtverletzung erläutern c) Sucht als Ursache ansprechen d) Stellungnahme anhören, Unterstützung signalisieren und Hilfsangebote aufzeigen e) über weiteres Verfahren bzw. rechtliche Maßnahmen bei erneutem Fehlverhalten aufklären f) 2. Rückmeldegespräch nach zwei Monaten vereinbaren 	
Stufe 2 – Information an die HA Seelsorge-Personal	Erneute Vernachlässigung von dienstlichen Pflichten, die im Zusammenhang mit Suchtverhalten stehen	Kleriker und sein Vorgesetzter ggf. nach beratender Rücksprache mit der erzbistumsinternen Suchtberatung	<ul style="list-style-type: none"> a) a) bis f) der Stufe 1 b) Aufforderung, Kontakt mit der erzbistumsinternen Suchtberatung oder einer Suchtberatung seiner Wahl zu suchen und innerhalb von 6 Wochen eine Bescheinigung darüber vorzulegen 	Erstellung einer Aktennotiz, die der Kleriker zur Kenntnis erhält, anschl. Weiterleitung an die HA Seelsorge-Personal und Verfügung in die Personalakte; falls innerhalb von zwei Jahren kein weiteres suchtbedingtes Fehlverhalten, kann die Notiz auf Antrag des Klerikers aus der Personalakte vernichtet werden.
Stufe 3 – Verwarnendes Gespräch	Weitere Auffälligkeit und Pflichtverletzung	Kleriker, sein Vorgesetzter und Leitung der HA Seelsorge-Personal (Kleriker kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen)	<p>Es wird ein verwarnendes Gespräch geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) a) bis f) der Stufe 1 b) mdl. und schriftl. Aufforderung mit der erzbistumsinternen Suchtberatung oder einer Suchtberatung seiner Wahl, Kontakt aufzunehmen und eine Bescheinigung vorzulegen c) bei Leitungsverantwortung des Klerikers klären, ob dieser diese weiterhin ausüben kann oder ob eine andere Einsatzmöglichkeit gesucht werden sollte 	Kleriker erhält nach dem Gespräch eine schriftliche Verwarnung durch den Erzbischof und die Aufforderung der Zelebration der Eucharistie mit Traubensaft anstatt mit Wein nach den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz. Kleriker kann zu der Verwarnung eine Stellungnahme abgeben. Beides kann auf Antrag des Klerikers aus der Personalakte vernichtet werden, wenn kein weiteres Fehlverhalten vorliegt.
Stufe 4 – Verweis mit Androhung Suspendierung	Wiederholte Auffälligkeit und Pflichtverletzung	Kleriker, sein Vorgesetzter und Leitung der HA Seelsorge-Personal (Kleriker kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen) und erzbistumsinterne Suchtberatung	<ul style="list-style-type: none"> a) a) bis f) der Stufe 1 b) Ankündigung des schriftlichen Verweises mit der Androhung der Suspendierung c) Ankündigung der Auflage zum Besuch einer Suchtberatungsstelle und der Durchführung einer Therapie, die unverzüglich beginnen soll 	Kleriker erhält schriftlichen Verweis mit der Androhung der Suspendierung und auch schriftlich die Auflage zum Besuch einer Suchtberatungsstelle und des unverzüglichen Beginns einer Therapie. Aktennotiz und Nachweis über den Beginn der Therapie werden zur Personalakte genommen.
Stufe 5 – Suspendierung	Ablehnung der Auflage einer Therapie		Es wird durch die HA Seelsorge-Personal die Erfolglosigkeit der Maßnahmen und eine negative Zukunftsprognose geprüft.	Suspendierung vom priesterlichen Dienst

Nr. 71 Geschäftsordnung des Betroffenenbeirats (BB EBK)

Unser Selbstverständnis

- (1) Wir sind als Betroffene Experten und Expertinnen mit vielfältigem Erfahrungs- und Fachwissen. Wir wollen Ursachen, Folgen, Ausmaß und Dunkelziffer von sexualisierter Gewalt in der Kirche gegen Menschen grundlegend in den Blick nehmen. Wir setzen uns dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und dafür, dass dazu geeignete Maßnahmen nachhaltig entwickelt und umgesetzt werden. Unsere Arbeit im Betroffenenbeirat ist ein Beitrag dazu, sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch und Stigmatisierung als massives kirchliches Problem sichtbar zu machen. Wir setzen uns für die Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch von Mai 2012“ ein.
- (2) Wir sind parteilich für Betroffene sexualisierter Gewalt und ihre Interessen. Deren Anliegen wollen wir gesamtkirchlich sichtbar machen. Wir nehmen aus Sicht von Betroffenen/Überlebenden Stellung zu aktuellen Themen der sexualisierten Gewalt und des Machtmissbrauchs. Wir setzen uns für eine weitere Verbreitung und kirchliche Akzeptanz von Betroffenenbeteiligung ein. Wir engagieren uns dafür, dass entstandenes Leid anerkannt, aufgearbeitet und entschädigt wird. Wir setzen uns dafür ein, dass kirchliche Hilfesysteme eine Struktur erhalten, mit der sie den Betroffenen wirksame Hilfe bieten können. Wir möchten kirchliches, familiäres und gesellschaftliches Schweigen über sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch aufbrechen. Wir begleiten das Vorhaben des Erzbischofs, die Umstände und Folgen der sexualisierten Gewalt im Umfeld katholischen Lebens aufzuklären und ihnen effektive Maßnahmen entgegenzusetzen. Wir positionieren uns zu diesen Vorhaben und unterbreiten eigene Vorschläge, um Sichtweisen von Betroffenen deutlich zu machen und Betroffene einzubinden. Wir pflegen einen kontinuierlichen Austausch mit dem Erzbischof und seinen Vertretern bzw. zuständigen Gremien im Erzbistum Köln.
- (3) Wir vertreten nicht nur uns selbst, sondern stehen für Betroffene/Überlebende sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch ein. Wir sind offen für die Anliegen und die Kommunikation sowohl mit Einzelpersonen als auch bestehenden Betroffenenengruppen. Ausgenommen davon sind Einzelpersonen und Gruppen, die menschenverachtende Einstellungen vertreten.
- (4) Wir sehen uns den Menschenrechten (UN Kinderrechtskonvention, der UN Behindertenrechtskonvention und anderen Grundlagen) verpflichtet und grenzen uns von menschenfeindlichen Einstellungen deutlich ab.

1. So arbeitet der Betroffenenbeirat

- (1) Der Betroffenenbeirat (BB EBK) hat bis zu 12 gleichberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Berufung erfolgt nach dem Eingang einer persönlichen Interessensbekundung oder auf Vorschlag des BB EBK und der Empfehlung des Beraterstabes des Erzbischofs.
- (2) Der BB EBK wählt mit einfacher Mehrheit aus der Reihe der berufenen Mitglieder einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten den BB EBK in der Öffentlichkeit. Sie sind direkte Ansprechpartner gegenüber der Bistumsleitung und der Geschäftsstelle und bereiten zusammen mit der Geschäftsstelle und der Moderation die Sitzungen vor. Sie ste-

hen mit ihren Klarnamen in Veröffentlichungen und vertreten sich gegenseitig.

- (3) Unser Selbstverständnis ist partizipativ. Wir verstehen uns als lernendes Gremium. Wir wollen Aktuelles aufgreifen, uns kirchenpolitisch einmischen, Informationen weitergeben und verbreiten. Wir kommunizieren transparent nach innen und nach außen. Wir gehen konstruktiv und mit gegenseitigem Respekt mit Konflikten um. Jedes Mitglied ist berechtigt, jedoch niemand verpflichtet, sich zu einzelnen Themen oder Fragen zu äußern.
- (4) Die berufenen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro zuzüglich der entstandenen Fahrtkosten. Es gelten die Reisekostenbestimmungen des Erzbischöflichen Generalvikariates in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Wir nehmen bei Bedarf Supervision und gegebenenfalls externe Streitschlichtung in Anspruch. Die Kosten übernimmt das Erzbistum Köln.
- (6) Wir arbeiten mit anderen Betroffeneninitiativen, sowohl kirchlich als auch außerkirchlich, zusammen und nutzen bei Bedarf die Expertise von Fachorganisationen.

2. Interne Kommunikation der Mitglieder

- (1) Vorrangiges Medium ist der persönliche Austausch der Mitglieder. Darüber hinaus nutzt der BB EBK eine interne digitale Kommunikationsplattform als geschlossenes Forum, in der sich die Mitglieder regelmäßig und selbstständig informieren.
- (2) Zu einzelnen Themen können interne Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder informieren sich gegenseitig, wenn sie länger als 21 Tage nicht erreichbar sind.

3. Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates

- (1) Die Geschäftsstelle des BB EBK ist die Stabsstelle Intervention
- (2) Die Geschäftsstelle des BB EBK übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. Kommunikation zwischen dem BB EBK und der Bistumsleitung.
 - b. Haushaltsabwicklung der beim BB EBK entstehenden Kosten, insbesondere Verwaltung der im Zusammenhang mit den Sitzungen entstehenden Kosten und der Kostenerstattungsanträge der Mitglieder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Erstattungsanträge der Mitglieder des BB EBK sind der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von drei Monaten nach Sitzungsdatum vorzulegen.
 - c. Organisation des Schriftverkehrs.
 - d. Weiterleitung von Anfragen an die Mitglieder des BB EBK und der Arbeitsgruppen.
 - e. Organisation der Sitzungen: vier Wochen vor der nächsten Sitzung Ankündigung derselben mit der Bitte, TOP einzubringen, Versenden der Einladung und der TO sieben Tage vor der Sitzung.
 - f. Erstellen von Ergebnisprotokollen der Sitzungen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des BB EBK zuzuleiten. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sit-

zung. Die Protokolle sind nicht öffentlich und in jedem Fall vertraulich zu behandeln.

4. Sitzungen des Betroffenenbeirates

4.1. Termine

- (1) Die Sitzungen des BB EBK sind nicht öffentlich und vertraulich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Sitzungsbeiträge und Verhalten der Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Die Mitglieder unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit die Verschwiegenheitserklärung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz.

- (2) Die Sitzungstermine des BB EBK werden von den Mitgliedern spätestens in der 3. Sitzung des Vorjahres für das nächste Jahr festgelegt. Sondertermine sind mit einer Einladungsfrist von drei Wochen jederzeit möglich.

4.2. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung liegt bei der Geschäftsstelle und diese sorgt für eine Moderation.

4.3. Sitzungsort

Regelmäßiger Sitzungsort ist Köln. Bei Bedarf kann der BB EBK einen anderen Sitzungsort beschließen.

4.4. Teilnehmende

- (1) An den Sitzungen nehmen alle vom Erzbischof berufenen Betroffenen, ein Vertreter der Geschäftsstelle und die Moderation teil. Weiterhin können der Erzbischof oder ein Vertreter der Bistumsleitung teilnehmen. Die/Der Präventionsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil. Personen aus dem Beraterstab des Erzbischofs können auf Wunsch der Bistumsleitung oder der Betroffenen ebenfalls eingeladen werden.
- (2) Weitere Einladungen spricht der BB EBK auf Beschluss aus, zum Beispiel an externe Experten/Expertinnen.
- (3) Vertraulichkeit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind garantiert.

4.5. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der BB EBK ist beschlussfähig, wenn alle Teilnehmenden ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 7 Personen aus dem Kreis der Betroffenen anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die berufenen Mitglieder des BB EBK.
- (3) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst; auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (4) Beschlussvorlagen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Beschlussvorlagen, die die Änderung der Geschäftsordnung, den Ausschluss eines Mitglieds oder in vergleichbarer Schwere die Belange des BB EBK betreffen, bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der berufenen Mitglieder.
- (6) Alle für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen des BB EBK werden mit ihrem Inhalt beschlossen. Alle für die Öffentlichkeit und in Abwesenheit des Erzbischofs oder seines Vertreters gefassten Äußerungen müssen dem Erzbischof oder seinem Vertreter vor der Veröffentlichung zur Kenntnis vorgelegt werden.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

5.1. Organisation und Betreuung des Internetauftritts des Betroffenenbeirates

Der BB EBK ist über die E-Mail-Adresse „betroffenenbeirat@erzbistum-koeln.de“ sowie über die postalische Adresse der Geschäftsstelle, Stabsstelle Intervention, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, zu erreichen.

Anfragen der Presse leitet die Geschäftsstelle an die berufenen Mitglieder weiter. Diese entscheiden, wer die Anfrage beantwortet.

5.2. Umgang mit externen Personen

Der Austausch mit externen Personen ist uns wichtig und wird gepflegt. Externe Personen können zur Teilnahme an Sitzungen hinzugezogen werden. Sie müssen sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich einzelner Sitzungsbeiträge bzw. des Verhaltens einzelner Mitglieder verpflichten.

5.3. Rückkopplung mit Netzwerken der Mitglieder des Betroffenenbeirates

Der BB EBK stellt sicher, dass die Interessen von externen Betroffeneninitiativen und Interessenverbänden gehört werden. Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Betroffenenbeiräten anderer (Erz-)Diözesen ist dem BB EBK wichtig und wird gepflegt. Ein regelmäßiger jährlicher Austausch wird angestrebt.

5.4. Teilnahme einzelner entsandter Mitglieder an Tagungen und Kongressen im Auftrag des Betroffenenbeirates

Im Auftrag des BB EBK können einzelne Mitglieder zu Tagungen und Kongressen entsendet werden. Die Mitglieder besuchen die Tagungen in der Funktion als Vertretung des Betroffenenbeirates. Fachliche und finanzielle Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Die Mitglieder schlagen Tagungen und Kongresse zur Abstimmung vor. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind im Vorfeld und vor einer verbindlichen Zusage mit dem Erzbistum abzustimmen.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den BB EBK und mit der Zustimmung durch den Erzbischof zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie wird nach zwei Jahren überprüft und ggf. angepasst.

Köln, 15. Mai 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 72 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

- I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 20. März 2020 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 29. Oktober

2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 177, S. 177), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 14. Mai 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 73 Mitglieder des Diözesanpastoralrates in der
Erzdiözese Köln

Köln, 15. Mai 2020

Gemäß § 9 Abs. 2 der Wahlordnung für den Diözesanpastoralrat, 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 180) gebe ich nachfolgend die Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates für die Wahlperiode 2020 bis 2024 bekannt:

Diözesanpastoralrat in der Erzdiözese Köln

Vorsitzender

Woelki Rainer Maria, Dr., Kardinal, Erzbischof

Für die Pastoralbezirke beauftragte Weihbischöfe

Schwaderlapp Dominikus, Dr., Weihbischof

Puff Ansgar, Weihbischof

Steinhäuser Rolf, Weihbischof

Generalvikar

Hofmann Markus, Dr., Msgr., Generalvikar

Bischofsvikare

Sauerborn Josef, Prälat

Offizial

Assenmacher Günter, Dr., Offizial Prälat

Dompropst

N.N.

Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars zu Köln

Radermacher Hans-Josef, Regens Prälat

Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen

Bosbach Markus, Direktor Msgr.

Böckel Martin, Dr., Direktor

Günther Markus, Dr., Direktor

Dierkes Petra, Direktorin

Kolb Mike, Direktor Pfarrer

Schwarz-Boenneke Bernadette, Dr., Direktorin

Sobbeck Gordon, Finanzdirektor, Ökonom

Diözesan-Caritasdirektor

Hensel Frank J., Dr.

Leiter Diözesanstelle Weltkirche/Weltmission

Solzbacher Rudolf, Dr., Direktor

Stadt- und Kreisdechanten

Assmann Guido, Kreisdechant Msgr.

Bersch Christoph, Kreisdechant

Brennecke Achim, Kreisdechant Msgr.

Heidkamp Frank, komm. Stadtdechant

Hörter Norbert, Kreisdechant

Kaster Thomas, Stadtdechant Msgr.

Kleine Robert, Stadtdechant Msgr.

Kürten Martin, Kreisdechant

Kurth Bruno, Dr., Stadtdechant

Labr Hans-Josef, Kreisdechant

Mohr Michael, Stadtdechant

Picken Wolfgang, Dr., Stadtdechant

Schilling Daniel, Kreisdechant

Teller Heinz-Peter, Stadtdechant Msgr.

Zimmermann Guido, Kreisdechant

Gewählte Mitglieder:

Priesterrat

Brocke Andreas, Pfarrer

Hilus Matthäus, Pfarrer

Höyng Markus, Pfarrer

Thull Joachim, Pfarrer

Vossen Wolfgang, Pfarrer

Ständige Diakone

Ersfeld Klaus

Faymonville Rolf

Klein Hermann-Josef

Knoblauch Ralf

Wittwer Burkhard

Pastoralreferentinnen und -referenten

Bartsch Martin

Conin Irmgard

Lingnau Georg

Oediger-Spinrath Regina

Reese Beatrix

Gemeindereferentinnen und -referenten

Arndt Marianne

Effing Judith

Gassen Ralf

Gentner Daniel
Reintgen Frank

Diözesanrat

Andres Volker
Bungartz Elisabeth
Büttgen Inge
Engels Stephan, Dr.
Hoffmeier Andrea
Honecker Andrea
Kurzbach Tim-O.
Lukannek Raimund
Rose Martin
Stiels Gregor

Ordensmitglieder

Kohlhaas Emmanuela, Dr., Schwester Priorin
Robeck Bruno, Pater Prior

Internationale Katholische Seelsorge

Czogalla Marcelina
Simone-Turco Antonella

Sprecherkreis Geistliche Gemeinschaften

Holland Anne
Neuhoff Stephan

Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Nickel Thomas
Schmitz Thomas

Berufene Mitglieder:

Krause Vera
Leibold Florian
Schwaderlapp Tobias, Dr., Pfarrer
Steinich Annette, Dr.

Nr. 74 Priesterweihe im Hohen Dom

Köln, 7. Mai 2020

Am Freitag, dem 19. Juni 2020 wird Erzbischof Rainer Maria Woelki voraussichtlich fünf Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars und zwei Diakonen aus der Priesterbruderschaft der Missionare des Hl. Karl Borromäus die Priesterweihe spenden. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Nr. 75 Diakonenweihe im Hohen Dom

Köln, 7. Mai 2020

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 7. Juni 2020, spendet Weihbischof Dr. Dominik Schwaderlapp voraussichtlich vier Seminaristen des Erzbischöflichen Priesterseminars im Hohen Dom die Diakonenweihe. Die Weihehandlung beginnt um 15.00 Uhr.

Nr. 76 Verlegung der Visitationen

Köln, 4. Mai 2020

Die für das Jahr 2020 geplanten Visitationen im Kreisdekanat Mettmann des Pastoralbezirks Nord fallen auf Grund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Corona-Pandemie aus.

Im laufenden Jahr wurden bereits visitiert:

Pfarrei Hl. Geist, Ratingen
Pfarrei St. Maximin, Wülfrath
Pfarrei St. Suitbertus, Heiligenhaus
Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld

Der weitere Verlauf der Visitationen ist wie folgt geplant:

2021: Fortsetzung der Visitation im Kreisdekanat Mettmann.

2022: Visitation im Stadtdekanat Düsseldorf der folgenden Seelsorgebereiche/Pfarreien:

SB Angerland/Kaiserswerth
Pfarrei Heilige Familie
Pfarrei St. Franziskus Xaverius
Pfarrei St. Margareta
SB Flingern/Düsseltal
Pfarrei St. Bonifatius
SB Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt
und Eller-West

2023: Visitation im Stadtdekanat Düsseldorf der folgenden Seelsorgebereiche/Pfarreien:

Pfarrei St. Antonius und Benediktus
Pfarrei St. Lambertus
Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit
Pfarrei St. Antonius und Elisabeth
Pfarrei St. Matthäus
SB Düsseldorfer Rheinbogen
SB Eller-Lierenfeld
SB Benrath/Urdenbach

Die Visitationen im Rhein-Kreis Neuss werden zukünftig auf zwei Jahre aufgeteilt. Somit ergibt sich folgende Aufteilung:

2024: Visitation im Rhein-Kreis Neuss der folgenden

Seelsorgebereiche/Pfarreien:

SB Neuss-Nord
SB Neuss-Mitte
SB Neusser Süden
SB Kaarst/Büttgen
Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist
SB Neuss - Rund um die Erftmündung
SB Neuss West/Korschenbroich

2025: Visitation im Rhein-Kreis Neuss der folgenden

Seelsorgebereiche/Pfarreien:

SB Dormagen-Nord
Pfarrei St. Michael
SB Grevenbroich-Elsbach/Erft
SB Grevenbroich-Vollrath Höhe
SB Grevenbroich-Niedererft
SB Rommerskirchen-Gilbach

Personalia

Nr. 77 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 23.03. *Herr Pfarrer Christian Hermanns* für die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit von Herrn Pfarrer Maximilian Offermann – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrverwalter an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen sowie an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.02. *Herr Kaplan Andrzej Michal Bednarz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – bis zum 31. Januar 2023 zum Präses der Kolpingfamilie Overath im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 15.04. *Herr Pfarrer Guido Dalhaus* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von weiteren sechs Jahren bis zum 22. Oktober 2026 zum Kreisdekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Kreisdekanatsfrauenseelsorger im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.01. *Pater Guardian Paul-Maria Klug OFMConv.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Pfarrvikar an den Pfarreien Herz Jesu und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt sowie St. Agnes, St. Aposteln und St. Gereon in Köln und als Rector ecclesiae an der Pfarrei St. Kolumba in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 31.01. *Pater Hans Josef Limburg MSC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Hausgeistlicher am Altenheim Haus Blegge im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 12.03. *Herrn Regens Prälat Hans-Josef Radermacher* mit Wirkung vom 31. August 2020 vom Amt des Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln entpflichtet.
- 12.03. *Herrn Prälat Josef Sauerborn* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Wirkung vom 31. August 2020 vom Amt des Spirituals des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln entpflichtet.
- 15.04. *Herrn Diakon Gerhard Rust* mit Ablauf des 31. August 2020 als Diakon an der Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 19.04. *Pfarrer i. R. Friedrich Reinery, 80 Jahre.*
- 24.04. *Pfarrer i. R. Reihard Pohlig, 80 Jahre.*

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 25.03. *Herr Sven Otto* mit Wirkung vom 1. April 2020 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey, St. Severinus in Mechernich-Kommern und St. Stephanus in Mechernich-Lessenich des Seelsorgebereiches Veytal sowie an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich des Seelsorgebereiches Zülpich im Kreisdekanat Euskirchen.

Es wurde entpflichtet am:

- 07.04. *Herr Dr. Marcel Meblem* mit Ablauf des 30. Juni 2020 als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West, St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 01.05. *Frau Elisabeth Pitsch* mit Ablauf des 31. Juli 2020 als Gemeindereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf, St. Peter in Bonn-Villich und St. Joseph in Bonn-Geislar im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.

Pontifikalhandlungen

Nr. 78 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete **Schulseeslorger Pfarrer Norbert Fink** am 8. Januar 2020 in der Kreuzherrenkirche in Düsseldorf 5 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

Zur Post gegeben am 2. Juni 2020